LANDKREIS HEIDENHEIM

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2019

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBI. S. 161), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 18.05.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2019, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden 30 Euro

über 4 Stunden 40 Euro.

- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Artenschutzbeauftragten des Landkreises.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Kreisräte

- (1) Kreisräte erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte besteht aus einer monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, des Ältestenrats und sonstiger kommunaler Gremien und Arbeitsgruppen.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen je 160 Euro, für die Kreisräte je 80 Euro.

Sie wird monatlich im Voraus gezahlt.

(4) Das Sitzungsgeld beträgtje Kreisrat40 Euro.

Bei mehreren direkt aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro (unabhängig von der Dauer) nur einmalig ausbezahlt.

(5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 4 wird auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung gewährt. Die Gesamtzahl der geltend zu machenden Fraktionssitzungen ergibt sich aus der Anzahl der Kreistagssitzungen sowie zwei zusätzlichen Sitzungen im Kalenderjahr.

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer Mitteilung der Fraktionsvorsitzenden, aus der sich die Teilnehmer ergeben.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 150 Euro
 - für den Leiter des Kreismedienzentrums monatlich 427,50 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Kreisnaturschutzbeauftragten

Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Entschädigung von 100 Euro.

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegeoder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Entschädigung eine zusätzliche Pauschale pro Sitzungstag. Sie haben den Landrat über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Pauschale beträgt 30 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenbeamte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.

- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (5) Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 6 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz festgelegten Sätzen.
- (2) Für Verrichtungen außerhalb des Landkreises wird Tagegeld und Übernachtungsgeld gewährt.
- (3) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann in Ausnahmefällen auf Einzelabrechnung eine besondere Entschädigung gewährt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) in der Form der Änderungssatzung vom 20.12.2004 (in Kraft getreten am 01.02.2005) außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15.12.2014 trat am 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 11.07.2016 trat am 01.08.2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 25.03.2019 trat am 01.04.2019 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 16.12.2019 trat am 01.02.2020 in Kraft.

¹ Anmerkung: